AB1 Grüne Jugend Kreis Recklinghausen

Antragsteller*in: Laura Alderath & Tim Iser
Tagesordnungspunkt: 6.1 Ortsgruppen-Anerkennungen

Antragstext

Die Landesmitgliederversammlung beschließt die Grüne Jugend Kreis Recklinghausen als Ortsgruppe anzuerkennen.

Protokoll der letzten Wahlversammlung (bitte hochladen) [PDF]

GRÜNE JUGEND KREIS RECKLINGHAUSEN

Gründungsversammlung

Protokoll

Zeit	25.01.2022 – 18:30 Uhr
Ort	Glashaus Herten - Hermannstraße 16, 45699 Herten
Teilnehmende:	Florian Massimo Hillbrand, Stephan Kuhlhöfer, Maya Wischnewski, Philipp van Spang, Tim Iser, Laura Alderath, Julia Alderath, Mo El-Zein , Robin Conrad, Florim Iseini, Melsa Yildirim, Björn Maue

TOP 1 | Begrüßung und Formalia

- Grußwort Björn (Beisitzer GJ NRW)
- Grußwort Eva (Sprecherin GJ Ruhr)
- Grußwort Florian (Landtagskandidat)
- Grußtext Sarah Zimmermann

TOP 2 | Wahl einer Versammlungsleitung

- Florim Iseini wurde als Versammlungsleitung vorgeschlagen und einstimmig gewählt.
- Melsa Yildirim wurde als Protokollführerin gewählt und einstimmig gewählt.

TOP 3 | Verabschiedung der Tagesordnungspunkte

- Änderungsantrag: Schatzmeisterei auf TOP 12 und pol. Geschäftsführung auf TOP 13
- Abstimmung: Ja: 6, Nein: 0, Enthaltung: 0
- Tagesordnung ist einstimmig angenommen

TOP 4 | Beschluss der Satzung

- Maya stellt ein Satzungsänderungsantrag: Absatz 8 , Plenum soll alle 2 Wochen stattfinden wird gestrichen
- Laura schlägt vor, dass einmal im Monat Plenumssitzung gehalten wird.
- Abstimmung zu Lauras Vorschlag: Ja: 6, Nein: 0, Enthaltung: 0
- Satzung ist einstimmig angenommen

TOP 5 | Beschluss der Geschäftsordnung

- Abstimmung: Ja : 6, Nein: 0, Enthaltung: 0
- Geschäftsordnung wird angenommen

TOP 6 | Beschluss der Finanzordnung

- Abstimmung: Ja: 6, Nein:0, Enthaltung: 0
- Die Finanzordnung wird einstimmig angenommen

Satzung (bitte hochladen) [PDF]

TOP 7 | Beschluss der Wahlordnung

- Abstimmung: Ja: 6, Nein: 0, Enthaltung: 0
- Wahlordnung wird einstimmig angenommen

TOP 8 | Beschluss des FINTA*-Statut

- Abstimmung: Ja: 6, Nein: 0, Enthaltung: 0
- FINTA* Statut wird in die Satzung angenommen

TOP 10 | Wahl der Auszählkommission

- Maya Wischneski, Robin Conrad, Steffan Kuhlhöfer

TOP 11 | Wahl der Sprecher:innen

- Laura Alderath
- Abstimmung: Ja: 6, Nein: 0, Enthaltung: 0
- Laura Alderath wurde als Sprecherin gewählt.
- Tim Iser
- Abstimmung: Ja: 6, Nein: 0 , Enthaltung: 0
- Tim Iser wurde als Sprecher gewählt

TOP 12 | Wahl der/ des Schatzmeister:in

- Philipp van Spang
- Abstimmung: Ja: , Nein: 0, Enthaltung: 0
- Philipp van Sprang wurde als Schatzmeister gewählt.

TOP 13 | Wahl der pol. Geschäftsführung

- Cara Skamira
- Abstimmung: Ja: 6 , Nein: 0, Enthaltung: 0
- Cara Skamira wurde als politische Geschäftsführung gewählt.

TOP 14 | Wahl der Beisitzer:innen

- Keine Kandidaturen

TOP 15 | Sonstiges

- Laura kündigt an, dass am 12.02.22 um 18 Uhr die Ortsgruppendebatte mit Lysander aus dem BuVo stattfindet.

Satzung der GRÜNEN JUGEND KREIS RECKLINGHAUSEN

Präambel

Die Grüne Jugend Kreis Recklinghausen sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen Grünen und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichstellung der Geschlechter, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Kreis Recklinghausen, abgekürzt GJ Kreis Recklinghausen.
2. Die Grüne Jugend Kreis Recklinghausen ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Recklinghausen, jedoch politisch und organisatorisch selbständig. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die den Kreis Recklinghausen.
3. Der Sitz der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen ist der Kreis Recklinghausen.

§2 Aufgaben

Die Grüne Jugend Kreis Recklinghausen stellt sich folgenden Aufgabenfeldern

1. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit
2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von Bündnis 90/DIE GRÜNEN.
3. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen
4. Vertretung der Ziele und Grundsätze der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN entsprechend den geltenden Beschlüssen.
5. Gleichstellung von FINTA* Personen in der Organisation. Dabei bezieht sich die Grüne Jugend Kreis Recklinghausen auf das Gleichberechtigungsstatut der GRÜNEN JUGEND NRW.
6. Unterstützung der Ortsgruppen im Kreis Recklinghausen bei der organisatorischen und inhaltlichen Arbeit.

§3 Mitgliedschaft

(1) 1. Mitglied der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen bekennt.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer Gliederung der Grünen Jugend oder bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragt werden. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND NRW kontaktiert werden.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer konkurrierenden parteipolitischen Organisation in Deutschland außer allen Organisationen, die zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zählen, ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen und in einer faschistischen Organisation schließen sich aus.
(2) Mitglied der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen sind:
1. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW, die im Tätigkeitsbereich der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen wohnen.
2. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW, die sich der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen zugehörig fühlen und in keinem anderen Orts- oder Kreisverband angehören. Die Mitgliedschaft beginnt ab der Mitteilung bei der Landesgeschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND NRW.
(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen zu bekleiden und Anträge auf der Mitgliederversammlung (MV) zu stellen.
(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit Vollendung des 28. Lebensjahres oder durch Tod. Der Austritt ist schriftlich zu benennen.
(5) Sollte ein Mitglied gegen die Satzung oder Richtlinien verstoßen, gehört dieses Mitglied, schriftlich nachweißbar, ermahnt. Verstößt dieses Mitglied erneut gegen die Satzung oder Richtlinien der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder 1/5 der Mitglieder eine gesonderte MV beantragt werden. Dort kann das Mitglied mit einer 3/4 Mehrheit von allen Ämtern enthoben werden. Sollte dieses Mitglied keine Besserung zeigen und wiederholt einen Verstoß begehen, kann dieses Mitglied auf der nächsten ordentlichen MV aus der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss muss einstimmig bestimmt werden. Berufung ist beim Landesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND NRW möglich.
(6) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist erlaubt und ausdrücklich erwünscht.

§4 Gliederung und Aufbau

1. Die Grüne Jugend Kreis Recklinghausen setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.
2. Organe der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen sind:
(a) Mitgliederversammlung (MV)
(b) Arbeitskreise (AK)
(c) Plena (Pl)
(d) Delegierte

und der Vorstand.
3. Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Sie können die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

§5 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen . Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe des Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich elektronisch, kann auf Antrag beim Vorstand jedoch auch postalisch erfolgen.
Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen.
(2) Die Mitgliederversammlung
1. bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen,
2. nimmt Berichte entgegen,
3. beschließt über eingebrachte Anträge, wählt den Vorstand in geheimer Wahl und entlastet ihn, wählt ggfs. Projekt- und Fachbereichskoordinator:innen
4. beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,
5. berät und beschließt den Haushalt,
6. nimmt den Kassenbericht entgegen,
7. wählt Delegierte
8. entlastet den Vorstand

(3) Anträge sollten (müssen aber nicht) mindestens drei Tage vor der MV eingereicht werden, satzungsändernde Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Anträge können von Mitgliedern, Arbeitskreisen und dem Vorstand eingebracht werden. Der Vorstand muss sie mit der Einladung verschicken oder öffentlich (beispielsweise auf der Website, in einem Wiki o.ä.) zugänglich machen.
(4) Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung muss auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Kreismitglieder:innen anwesend sind.
(5) In besonderen Umständen wie etwa einer Pandemie kann eine Mitgliederversammlung online durchgeführt werden. Abstimmungen erfolgen in diesem Fall durch Handzeichen oder akustische Äußerung. Geheime Wahlen sind primär über ein digitales Abstimmungstool wie das Abstimmungsgrün des Bündnis 90/DIE GRÜNEN durchzuführen. Zur Bestätigung der Abstimmung muss eine Briefwahl durchgeführt werden. Die Übergabe des Vorstands erfolgt erst nach Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses.

(6) Es gelten entsprechend die Regelungen der Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND NRW, welche die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschließt und ändert.

§6 Vorstand

(1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er vertritt die Grüne Jugend Kreis Recklinghausen nach innen und außen sowie vor der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Personen, die im geschäftsführenden Vorstand der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen sind, dürfen nicht gleichzeitig im geschäftsführenden Vorstand des Kreisverbands RECKLINGHAUSEN sein.

(2) Zu den zentralen Aufgaben des Vorstand gehören unter anderem:

1. Finanzangelegenheiten
2. Öffentlichkeitsarbeit
3. interne Vernetzung und Koordinierung der Arbeitskreise
4. Koordinierung von Bildungsangeboten
5. Bündnisarbeit und Kooperation

(3) Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. zwei Sprecher:innen, davon mindestens eine FINTA*,
2. ein:e politische Geschäftsführer:in
3. bis zu vier Beisitzer:innen zusammen, davon mindestens die Hälfte FINTA*
4. Schatzmeister:in

(4) Gemäß dem Gleichberechtigungsstatut der GRÜNEN JUGEND NRW ist der geschäftsführende Vorstand mitsamt der Beisitzer:innen quotiert zu besetzen. Sollte keine FINTA*-Person auf den Platz der Sprecherin kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diesen Platz zu öffnen. Auch offene Plätze müssen für den Fall, dass keine FINTA*-Person auf einem einer FINTA*-Person zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem FINTA*-Forum aufgehoben werden. Das FINTA*-Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt

(5) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und in politischen Fragen grundsätzlich einzelvertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht vorlegen. Er steht in der Verantwortung nach seiner Amtszeit eine möglichst reibungslose Übergabe der Geschäfte an seine Nachfolge zu ermöglichen.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten

Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach drei Amtsjahren in Folge benötigt der:die Kandidat:in mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
(8) Bei Ende der Amtszeit oder vorzeitigem Rücktritt ist der Vorstand oder das einzelne Vorstandsmitglied verpflichtet, einen politischen und organisatorischen sowie ggf. einen finanziellen Rechenschaftsbericht abzulegen.
(9) Die Grüne Jugend Kreis Recklinghausen erkennt die Grüne Jugend Ruhr als zweiten und die Grüne Jugend NRW als ersten Dachverband an.

§7 Arbeitskreise

(1) Arbeitskreise dienen der inhaltlichen und vertiefenden politischen Arbeit. Ihre Zielsetzung kann sowohl auf die externe als auch interne Arbeit ausgerichtet sein.
1. Die Anerkennung eines Arbeitskreises bedarf mindestens zwei Koordinator:innen, einer Themen- und Zielsetzung sowie einer Beschreibung des Arbeitskreises und einer Begründung der Anerkennung. Die Koordinator:innen sind Arbeitsgruppen-intern quotiert zu besetzen.
2. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, kann im Ausnahmefall aber durch die:den Koordinator:in begrenzt werden.
3. Ein:e Koordinator:in kann vom Vorstand seines Amtes enthoben werden, wenn diese:r der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen nach Innen oder Außen signifikant schadet. Über einen Ausschluss entscheidet die MV mit 3/4 Mehrheit.

§ 8 Plena

(1) Das Plenum ist die mindestens monatlich stattfindende Versammlung der aktiven Mitglieder und interessierten Nichtmitglieder.
(2) Das Plenum ist das zweithöchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Kreis Recklinghausen. Es setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
(3) Planung, Organisation und Einladung zum Plenum erfolgen durch den Vorstand.
(4) Das Plenum verhandelt über politische Anträge und kann Arbeitskreise einsetzen. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit.
(5) Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder und Nichtmitglieder vor Vollendung des 28. Lebensjahres.
(6) Das Plenum kommt in der Regel einmal monatlich zusammen.
(7) Ein Plenum ist beschlussfähig, wenn
    (a) mindestens ein Mitglied des Vorstandes und drei weitere Personen anwesend sind
    (b) die drei vorangegangenen Plena nicht nach 7.a beschlussfähig waren.
(8) Das Plenum beschließt
    (a) über unsere ständigen Angelegenheiten,
    (b) kontrolliert den Vorstand
    (c) trägt zur politischen Meinungsbildung bei

(d) bildet durch einfachen Mehrheitsentscheid Kommissionen und bestimmt die koordinierenden Personen.
(9) Das Plenum darf mit seinen Entscheidungen nicht Beschlüssen der Mitgliederversammlung widersprechen.
(10) Die Beschlüsse des Plenums sind zu protokollieren.
(11) Mindestens 4-mal im Jahr findet ein FINTA*-Plenum statt, welches alle aktiven FINTA*-Mitglieder und interessierten FINTA*-Nichtmitglieder umfasst.

§ 9 Delegierte

(2) Die Grüne Jugend Kreis Recklinghausen entsendet nach Möglichkeit Delegierte in Gremien und Organe der GRÜNEN JUGEND sowie von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf allen Strukturebenen.
(3) Die Wahl der Delegierten kann durch Bestimmungen der empfangenden Organisation eingeschränkt werden.

§10 Finanzen

1. Die Grüne Jugend Kreis Recklinghausen legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr in einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten Jahresabschluss in Textform für das Vorjahr vor.
2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer:innen, mindestens die Hälfte FINTA*, für die Dauer von einem Jahr. Die Rechnungsprüfer:innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein oder sich in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Grüne Jugend Kreis Recklinghausen oder zum Bündnis 90/DIE GRÜNEN KREIS RECKLINGHAUSEN befinden. Sie dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.
4. Die Rechnungsprüfer:innen berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Landesvorstandes in Finanzangelegenheiten.

§11 Auflösung

Die Auflösung der Grüne Jugend Kreis Recklinghausen kann durch eine eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Das Restvermögen fällt, sofern die MV nichts anderes beschließt, an die GRÜNE JUGEND NRW.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft. Zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom TT.MM.JJJJ.

Die Satzung wurde am 25.01.2022 beschlossen.